

Orig für p.B. 51.14.21.20. ally.

p.B.51.14.21.20. ✓ Arab.S. NP/db

✓ Eg.
 ✓ Ghana
 ✓ Liban.
 ✓ Port.

den 10. Juli 1967

Notiz für Herrn Dr. G e l z e r

Verlängerung von Ausfuhrbewilligungen für
 Crypto-Chiffriergeräte, bezw. Ersatzteile

I

1. Nach ständiger Praxis des Bundesrates wird nach Ländern, wo ein bewaffneter Konflikt besteht oder auszubrechen droht, kein Kriegsmaterialexport zugelassen.
2. Gemäss Kriegsmaterialkatalog des BRB vom 28. März 1949 sind Chiffrier- und Dechiffrierapparate, im Gegensatz zu anderen Geräten, per definitionem als Kriegsmaterial zu betrachten; sie unterliegen deshalb ungeachtet ihrer Verwendung stets der Bewilligungspflicht. Grundsätzlich wäre deren Export auch zu rein zivilen Zwecken nach Embargoländern nicht möglich.
3. In Ziff. 3 des BRB vom 13.4.1965 wurde jedoch die Möglichkeit geschaffen, die uns richtig erscheinende differenzierte Behandlung des Exports von Chiffriergeräten je nach militärischer oder ziviler Verwendung vorzunehmen. Der entsprechende Passus ist für den vorliegenden Fall von Bedeutung und soll deshalb in extenso wiedergegeben werden:

"Gegenwärtige und künftige Embargobeschlüsse für die Ausfuhr von Kriegsmaterial nach bestimmten Weltgegenden erstrecken sich grundsätzlich auf sämtliche im BRB vom 28. März 1949, Art. 2, aufgezählten Kategorien von Kriegsmaterial; das Militär- und das Politische Departement werden ermächtigt, von diesem Grundsatz beim Vorliegen besonderer Umstände in bezug auf Material der Kategorie IV Ausnahmen einzuräumen; in Zweifelsfällen ist der Bundesrat zu konsultieren."



4. Die KTA unterbreitet uns eine Reihe von Gesuchen für die Ausfuhr von Crypto-Chiffriergeräten, bezw. Ersatzteilen, für Bestimmungsländer, die zu folgenden Bemerkungen Anlass geben:

- a) Aegypten, Saudi-Arabien und Libanon: Diese Länder befinden sich im Kriegszustand mit Israel. Der Embargobeschluss des Bundesrates vom 8. November 1955 ist nach wie vor in Kraft.
- b) Ghana: Dort scheint zur Zeit Ruhe zu herrschen, so dass wir uns einem Kriegsmaterial-Ausfuhr-Gesuch kaum widersetzen können.
Die spärlichen Unterlagen im Dossier lassen darauf schliessen, dass das Interesse an Schweizerwaffen sehr bescheiden ist. Hingegen hat der kürzliche Fall mit der Contraves bezüglich der 6 Photo Theodoliten (wovon 2 nach dem Osten umgeleitet, und die restlichen vier deshalb noch vor der Ablieferung gestoppt worden sein sollen) zur Vorsicht gemahnt.
- c) Portugal: Dieses Land befindet sich wegen den in seinen afrikanischen Territorien bestehenden Schwierigkeiten in einer politisch heiklen Situation.
Es sei hier auf die Angola-Resolution der UNO-Generalversammlung vom 30.1.1962, sowie die Resolution des UNO-Sicherheitsrates betreffend die afrikanischen Territorien Portugals vom 31.7.1963 verwiesen, die jedoch ausdrücklich nur die Lieferung von Waffen, die in den portugiesischen Territorien in Afrika verwendet würden, visiert, während die Defensivbedürfnisse Portugals in Europa (Portugal ist NATO-Mitglied) offenbar nicht betroffen werden sollen. Anfangs 1964 hat der Bundesrat beschlossen, auf die Sondierung der SIG betreffend eine vorgesehene Lieferung automatischer Waffen im Werte von total 20 Mio. Franken negativ zu reagieren.
Seither sind wir, wie ich anhand des Dossiers habe feststellen können, mit allen eingegangenen Gesuchen einverstanden gewesen.

II

Darf ich Sie um Ihren Entscheid bitten, ob unter den genannten Voraussetzungen vom Standpunkt unseres Departements aus den nachfolgenden Gesuchen entsprochen werden kann?

1. Saudi-Arabien

- a) Gesuch um Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrbewilligung Nr. 2459 vom 28.9.1966 (2. Verlängerung)

zwecks Lieferung von Ersatzteilen zu Chiffriermaschinen im Werte von Fr. 1000.--.

✓ Antrag: Angesichts des geringen Umfanges einverstanden.

- b) Gesuch um Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrbewilligung Nr. 2548 vom 14.10.1966 (3. Verlängerung) zwecks Lieferung von
- 10 Chiffriermaschinen BC - 621
 - 10 Chiffriermaschinen BC - 62
 - 6 Chiffriermaschinen C - 52
- und Ersatzteile zu den Maschinen

im Werte von total Fr. 187'000.--.

Vorerst sei nur informatorisch darauf hingewiesen, dass erteilte Ausfuhrbewilligungen jeweils nur drei Monate gültig sind und gesamthaft dreimal um je drei Monate verlängert werden können. Es dürfen keine Lücken entstehen, weshalb es vorkommt, dass Verlängerungsgesuche rückdatiert werden müssen. Sofern während diesen zwölf Monaten die Lieferung aus irgend einem Grunde (mangelnde Transportmöglichkeit, Zollschwierigkeiten des Käufers, usw.) nicht ausgeführt werden kann, gilt die ursprüngliche Bewilligung als unbenutzt abgelaufen. Für die genau gleiche Ware müsste somit ein neues Gesuch gestellt werden.

In unserm vorliegenden Fall haben wir beim ursprünglichen Gesuch, datiert vom 12.10.1966, folgenden Vorbehalt angebracht:

"Nach Bewilligung des vorliegenden Gesuches wird die Crypto total 127 Chiffriergeräte nach Saudi-Arabien exportiert haben, womit der ursprünglich auf 60 Stück und später auf die doppelte Höhe festgesetzte Plafond überschritten ist. Wir dürfen es Ihnen anheimstellen, die Crypto auf diesen Umstand hinzuweisen."

Die erste Verlängerung erfolgte vermutlich im Verlauf des Monats Januar 1967; das entsprechende Formular muss irrgelitet worden sein, denn es ist weder bei uns noch bei der KTA auffindbar.

Der zweiten Verlängerung haben wir am 30.5.1967 mit folgender Bemerkung zugestimmt:

"Angesichts der Verschärfung des arabisch - israelischen Konfliktes behalten wir uns vor, in Zukunft keinen weiteren Ausnahmen vom Embargo für Israel und die arabischen Staaten mehr zuzustimmen, und zwar auch nicht für Chiffriergeräte für den diplomatischen Dienst."

Nachdem sich die Lage im Nahen Osten in der Zwischenzeit alles andere als entspannt hat, kann man sich natürlich fragen, ob wir die gewünschte dritte Verlängerung noch gewähren können. Mit Rücksicht auf die arabische Empfindlichkeit und die (nach meinem Dafürhalten) nicht nur gemässigte, sondern auch prowestliche Aussenpolitik Saudi-Arabiens einerseits, sowie die von uns* andererseits, dürfte es sich wohl rechtfertigen, auch noch diesem letzten Gesuch beizupflichten.

✓ Antrag: "Ausnahmsweise auch noch mit dieser letzten Verlängerung einverstanden. Wir empfehlen Ihnen hingegen, die Crypto AG in Zug darauf aufmerksam zu machen, dass wir einem neuen Exportgesuch (auch wenn es sich um die gleiche Ware handeln sollte) nicht mehr werden zustimmen können, falls sich die Lage im Nahen Osten mittlerweile nicht wesentlich entspannt."

* schliesslich bereits dreimal erteilte Bewilligung

2. Aegypten

Gesuch um Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrbewilligung Nr. 2948 vom 12.1.1967 (1. Verlängerung) zwecks Lieferung von Ersatzteilen zu Chiffriermaschinen im Werte von Fr 20'000.--.

Am 7.5.1965 haben wir unsere Stellungnahme zu einem analogen Gesuch folgendermassen formuliert:

"Mit Verlängerung für 3 Monate ausnahmsweise einverstanden da ursprünglich Bewilligung vor Embargobeschluss des Bundesrates vom 13. April 1965 erteilt wurde. Weiteren Verlängerungen in dieser Sache über Dreimonatsfrist hinaus müssten wir aber gegebenenfalls opponieren."

Seither haben wir jedoch regelmässig allen eintreffenden, diesbezüglichen Gesuchen (auch für Apparate, und nicht nur für Ersatzteile) vorbehaltlos zugestimmt.

Gesuchen um Lieferung von Ersatzteilen sollte m.E. wenn immer möglich entsprochen werden. Die Bereitschaft, bei uns die Maschinen zu beschaffen, dürfte mindestens zum Teil von der Gewissheit abhängen, dass auch die Ersatzteile bezogen werden können. Darum muss der Grundsatzentscheid bereits beim Ausfuhrgesuch der Apparate getroffen werden.

Antrag: Einverstanden. ✓

3. Libanon

Gesuch um Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrbewilligung Nr. 3291 vom 4.4.1967 (1. Verlängerung) zwecks Lieferung von Ersatzteilen zu Chiffriermaschinen im Werte von Fr 3'000.--.

Am 30.5.1967 wurde die Lieferung von gesamthaft über 100 Apparaten bewilligt, jedoch mit dem gleichen Vorbehalt, wie er auch im Fall Saudi-Arabien verwendet wurde (siehe oben).

Mit Rücksicht darauf, dass die ursprüngliche Ausfuhrbewilligung (übrigens in einem Zeitpunkt, wo sich die Lage im Nahen Osten bereits beträchtlich zuspitzte) erteilt worden ist, sollten wir konsequenterweise auch dem vorliegenden Gesuch zustimmen. Auch hier trifft die im Zusammenhang mit dem ägyptischen Gesuch gemachte Bemerkung zu.

Antrag: Einverstanden. ✓

4. Ghana

Gesuch um Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrbewilligung Nr. 2432 vom 23. September 1966 (3. Verlängerung)

zwecks Lieferung von Ersatzteilen zu Chiffriermaschinen im Werte von Fr 1'800.-- (keine Vorakten betreffend früherer Gesuche im Dossier!)

Keine weiteren Bemerkungen

Antrag: Einverstanden. ✓

5. Portugal

Gesuche um Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Ausführbewilligung Nr. 2458 vom 28.9.1966 (3. Verlängerung), und Nr. 3183 vom 9.3.1967 (1. Verlängerung) zwecks Lieferung von Ersatzteilen zu Chiffriermaschinen im Werte von gesamthaft Fr 9'560.--.

Keine weiteren Bemerkungen.

Antrag: Einverstanden. ✓





an :
à :
a :

~~GF NP~~

<input type="checkbox"/>	zur Kenntnis pour information per informazione	<input type="checkbox"/>	zur Erledigung pour règlement per il disbrigo	Anzahl je Vorlage Quantité par modèle Quantità per modello
<input type="checkbox"/>	zu Ihren Akten pour vos dossiers per il vostro incarto	<input type="checkbox"/>	zur Stellungnahme pour avis per il parere	Helios hélicopies ellicopie
<input type="checkbox"/>	auf Ihren Wunsch selon votre demande a vostra richiesta	<input type="checkbox"/>	bitte besprechen entretien s. v. p. conferire p. f.	Photokopien photocopies fotocopie
<input type="checkbox"/>	gemäss Besprechung sivant l'accord come inteso	<input type="checkbox"/>	zur Unterschrift / Visum pour la signature / visa per la firma / visto	Abzüge polycopies copie poligrafate
<input type="checkbox"/>	bitte zurückgeben à nous renvoyer s. v. p. da ritornare p. f.	<input type="checkbox"/>	bitte Vorakten présenter les documents documentazione p. f.	Kopien copies copie
<input type="checkbox"/>	mit Dank zurück en retour in ritorno	<input type="checkbox"/>	bitte anrufen téléphoner s. v. p. telefonare p. f.	

Handwritten notes:
D...
einverstanden
12.7.67

weiterleiten an :
transmettre à :
trasmettere a :

Bemerkung - Remarque - Osservazione

gute Arbeit von NP die ich teilweise zu meiner Information, mit ihm durcheresziert habe. Bitte daher mit den Akten einon-

Datum - Date - Data

Heute

Absender - Expéditeur - Mittente

Rüch-